
**Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene
einer Gruppe**

Copyright-Vermerk

© PEFC Schweiz 2020

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Wenn es Zweifel hinsichtlich der sprachlichen Interpretation gibt, ist die englische Version die Referenz.

Name des Dokuments: Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe

Titel des Dokuments: ND 001

Verabschiedet von: Lenkungsgremium **Datum:** 28.09.2020

Veröffentlicht am: 25.05.2021 **In Kraft treten am:** 03.01.2022

Nächste Revision: Oktober 2026

1. Einführung	4
2. Geltungsbereich	4
3. Verweisungen	4
4. Anforderungen	5
4.1. Überblick und Definition der Gruppe und relevanter Begriffe	5
4.2. Leitideen der Gruppe für die Waldbewirtschaftung	8
4.3. Organisation und Verantwortung	8
4.3.1. Gruppenvertretung (Antragsteller)	8
4.3.2. Aufgaben der Gruppenvertretung	9
4.3.3. Gruppenmitglieder	10
4.3.4. Verfahren und Abläufe (Verfahren zur Systemstabilität)/ Gruppenmanagement	11
4.4. Dokumentation	11
4.5. Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder	11
4.6. Kontrollmechanismen	12
4.6.1. Internes Monitoring	12
4.6.2. Interne Audits	13
4.6.3. Auditoren und Bericht	15
4.6.4. Management-Review	15
4.7. Verfahren zur Vergabe von Teilnahmebescheinigungen an die Gruppenmitglieder	16
4.7.1. Vergabeverfahren	16
4.7.2. Gültigkeit der Teilnahmebescheinigungen (Urkunden)	16
4.8. Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern	17
5. Verbesserung	17
5.1. Abweichungen und Korrekturmassnahmen	17
5.2. Kontinuierliche Verbesserung	17

1. Einführung

Die Anwendungsebene der Gruppe soll Forstbetriebe in Abhängigkeit ihrer vorhandenen Strukturen zur Bildung eines Zusammenschlusses zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit anregen. Die zunächst für die Zertifizierung gegründete Gruppe kann weitere gemeinsame Aktivitäten (z.B. Holzvermarktung) entwickeln und sich als leistungsfähige Organisation präsentieren.

2. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für die Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung auf Ebene einer Gruppe. Es werden die Anforderungen definiert, die Zertifizierungsgruppen bzw. deren Mitglieder als Grundlage für die Teilnahme am PEFC-System erfüllen müssen.

3. Verweisungen

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Logo Richtlinie
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung
VL	002-2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision
VL	005	Verfahren für die Notifizierung von Zertifizierungsstellen und Vergabe von PEFC-Logolizenzen
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen
SD	002	Gebührenordnung
SD	003	Statuten

4. Anforderungen

4.1. Überblick und Definition der Gruppe und relevanter Begriffe

Waldeigentümer¹, Organisationen von Waldeigentümern (z.B. Forstliche Zusammenschlüsse) oder Forstbetriebsleiter mit den von ihnen verantwortlich bewirtschafteten Wäldern können sich zu einer **Gruppe** zusammenschliessen. Die Bildung der Gruppe kann auf regionalen Grenzen, Ähnlichkeiten in Bezug auf ihre bewirtschafteten Waldflächen oder anderen angemessenen Umständen beruhen. Die Waldfläche der Personen oder Organisationen, die sich zu einer Gruppe zusammenschliessen, müssen klar und eindeutig abgrenzbar sein. Grundsätzlich soll jeweils die gesamte Waldfläche, die sich in unter der Bewirtschaftung einer Person oder Organisation, die Mitglied der Gruppe ist, in die Waldfläche der Gruppe mit einbezogen werden.

Für die Umsetzung des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und der Anforderungen des vorliegenden Standards für Gruppensertifizierung, ist die **Gruppenvertretung**² zuständig. Der Begriff «die Gruppe» umfasst alle Mitglieder der Gruppe, während «die **Gruppenorganisation**» alle Mitglieder der Gruppe einschliesslich der Gruppenvertretung umfasst.

Die Gruppenvertretung wendet zur Verwaltung der Gruppe ein **Gruppenmanagement-System**³ an, das auf den Vorschriften von PEFC Schweiz, insbesondere den Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (ND003) basiert. Das Gruppenmanagement-System soll die Umsetzung der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf Ebene der Gruppe sicherstellen und erleichtern. Um das Gruppenmanagement-System auszuarbeiten, sollen Vertreter der Gruppenorganisation und/oder der Gruppenvertretung die **betreffenen Interessengruppen**⁴, die für das Gruppenmanagement-System relevant sind, sowie die relevanten Erwartungen dieser betroffenen Interessengruppen identifizieren und bei der Entwicklung eines adäquaten

¹ Der Begriff Waldeigentümer schliesst Waldbesitzer und Waldpächter ein.

² Eine juristische Person, die die Teilnehmer vertritt, und die die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Konformität der Waldbewirtschaftung im zertifizierten Gebiet mit dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderen anwendbaren Anforderungen des PEFC Waldzertifizierungssystems trägt. Die Gruppenvertretung soll so aufgebaut sein, dass sie die Gruppe hinsichtlich ihrer Arbeitsbereiche, Anzahl Mitglieder und anderer grundlegender Charakteristiken repräsentieren kann. Die Gruppe kann von einer einzelnen Person vertreten werden.

³ Eine Reihe von miteinander verbundenen oder interagierenden strukturellen Elementen der Organisation, um die Ziele und Ergebnisse des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erreichen.

⁴ Betroffene Interessensgruppen sind Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Organisationen, die ein Interesse am Gegenstand der Anforderungen der Norm haben und die durch die Aktivitäten der Gruppenorganisation eine direkte Veränderung der Lebens- und/oder Arbeitsbedingungen erfahren könnten.

Anmerkung 1: Zu den betroffenen Interessengruppen gehören benachbarte Gemeinschaften, Arbeitnehmer usw. Ein Interesse am Gegenstand der Norm zu haben (z.B. NGOs, wissenschaftliche Gemeinschaft, Zivilgesellschaft) ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, betroffen zu sein.

Anmerkung 2: Ein Interessenvertreter, der den Standard anwenden könnte, wird wahrscheinlich eine zertifizierte Einheit werden, z.B. ein Waldbesitzer im Falle eines Waldbewirtschaftungsstandards oder ein Holzverarbeitender Betrieb im Falle eines CoC-Standards.

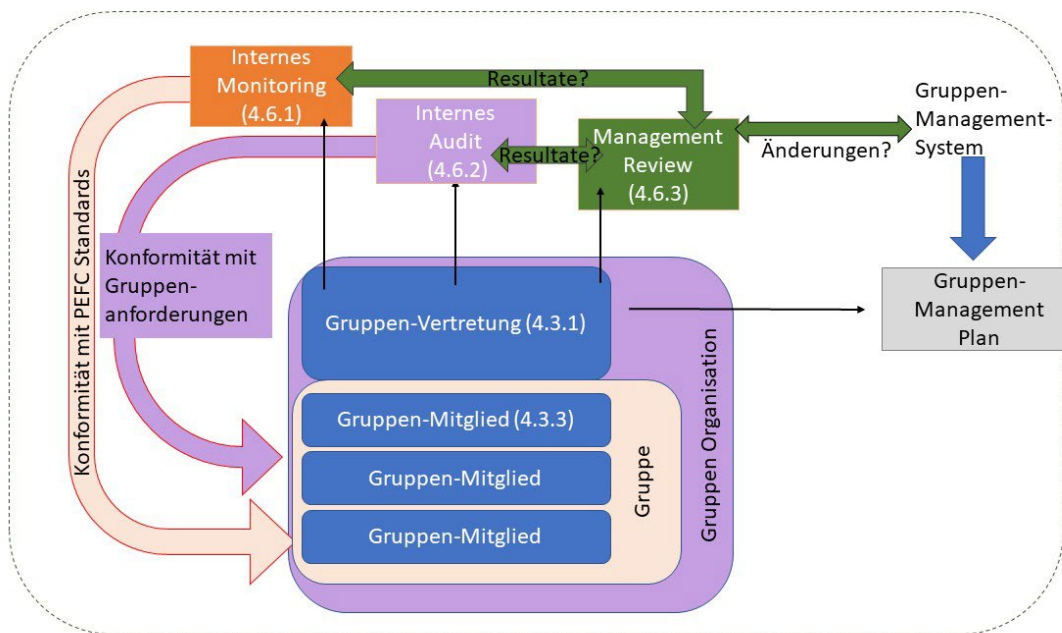


Abbildung 1 Schematischer Überblick über die Zusammensetzung der Inhaber eines Gruppenzertifikats und die geltenden Kontroll-Mechanismen.

Gruppenmanagement-Systemen miteinander. Verfahren und Prozesse, die für die Gruppenorganisation relevant sind, werden in einem **Gruppenmanagement-Plan**⁵ definiert, in dem für das Gruppenmanagement-System geplante Massnahmen aufgenommen werden sollen. Er soll von den Gruppenmitgliedern und/oder der Gruppenvertretung verfasst und von der Gruppenvertretung verabschiedet werden. Beschliesst eine Gruppenorganisation, die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf Ebene der Gruppe zu erfüllen, sind diese Anforderungen im Gruppenmanagement-Plan festzuhalten. Die Elemente des Gruppenmanagementplans müssen allen Gruppenmitgliedern bekannt und Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen für die Gruppenmitgliedschaft sein. Innerhalb der Gruppenorganisation sind Ressourcen für die Einrichtung, Implementierung, Aufrechterhaltung sowie die kontinuierliche Verbesserung der Verwaltung der Gruppe bereitzustellen. Ein Überblick über die Zusammensetzung der zertifizierten Gruppe und den internen Kontrollmechanismen ist in Abbildung 1 gegeben.

Es wird eine verbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen einem Gruppenmitglied und der Gruppenvertretung getroffen.

Die Gruppenorganisation besitzt ein **Gruppenzertifikat**, ein Dokument, das bestätigt, dass die Gruppenorganisation die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere anwendbare Anforderungen des Waldzertifizierungssystems erfüllt. Die **Gruppenzertifizierung** ist definiert als eine Zertifizierung der Gruppenorganisation und der einzelnen Gruppenmitglieder unter einem Gruppenzertifikat.

⁵ Dokumentierte Informationen, die Ziele, Aktionen und Kontrollvorkehrungen spezifizieren, die für die Gruppenorganisation relevant sind.

Die Gruppenorganisation plant, implementiert und kontrolliert die erforderlichen Prozesse,

- a) um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Standards für Gruppenzertifizierung und des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung erfüllt werden,
- b) um die im Gruppenmanagement-Plan festgelegten Massnahmen durchzuführen;

indem sie:

- c) die notwendigen Prozesse definiert und Kriterien für diese festlegt,
- d) die Durchführung der erforderlichen Prozesse kontrolliert,
- e) dokumentierte Informationen in dem Umfang aufbewahrt, dass die plankonforme Durchführung der Prozesse belegt ist.

Die Konformität der Gruppenmitglieder mit dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung wird in jährlichen internen Monitorings kontrolliert. In jährlichen internen Audits wird kontrolliert, ob die Gruppe und deren Mitglieder (also die Gruppenorganisation) die Anforderungen an die Gruppe unter einem PEFC Zertifikat einhält und das Gruppenmanagement-System wirksam umgesetzt. Darüber hinaus werden externe und interne Veränderungen im Gruppenmanagement-System, die standardkonforme Umsetzung des Gruppenmanagement-Systems sowie die Ergebnisse interner Audits und Überwachungen in jährlichen Management-Reviews überprüft. Alle genannten Kontrollmechanismen werden von der Gruppenvertretung organisiert.

Das Gruppenmanagement-System soll die Umsetzung der PEFC Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf Gruppenebene sicherstellen und erleichtern. Innerhalb des Gruppensystems sollen Ressourcen für die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung des Gruppenmanagements bereitgestellt werden.

Personen, die sich im Gruppenmanagement-System aktiv beteiligen, müssen über eine angemessene Ausbildung und umfassende Kenntnisse über den Standard der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die Anforderungen für die Gruppenzertifizierung und andere Standards, Gesetze und technische Fragen verfügen, die für die betreffende Arbeit erforderlich sind.

- a) Es müssen Prozesse (Kommunikation und Weiterbildung) vorhanden sein, die die Kenntnisse der Gruppen-Mitglieder über folgende Punkte sichern:
- b) die Richtlinien des Gruppen-Management-Systems,
- c) die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung,
- d) ihren Beitrag zur Wirksamkeit des Gruppenmanagement-Systems und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschliesslich der Vorteile einer verbesserten Gruppenleistung,
- e) die Folgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen des Gruppenmanagement-Systems.

Darüber hinaus ist die interne und externe Kommunikation, die für das Gruppenmanagement-System relevant ist, zu bestimmen. Dazu gehört auch, was wann, mit wem und auf welche Weise zu kommunizieren ist.

Es werden Mechanismen für die Bearbeitung von Beschwerden über das Gruppenmanagement-System und über die Konformität mit dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung eingerichtet. Dazu gehört auch die Dokumentation der Beschwerden und deren Bearbeitung/Erledigung sowie die Aufbewahrung der entsprechenden Dokumente.

4.2. Leitideen der Gruppe für die Waldbewirtschaftung

Auf Grundlage der Regelungen von PEFC Schweiz, insbesondere der Standards für die Waldbewirtschaftung, muss die Gruppenorganisation gemeinsame Leitideen entwickeln und sich zur Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen von PEFC-Schweiz verpflichten.

Diese müssen allen Gruppenmitgliedern bekannt sein und sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen zur Mitgliedschaft in der Gruppe.

Die Leitideen müssen dokumentiert und öffentlich zugänglich sein.

4.3. Organisation und Verantwortung

4.3.1. Gruppenvertretung (Antragsteller)

Die Gruppe hat eine Gruppenvertretung zu bilden. In dieser Gruppe sollen die Mitglieder der Gruppe repräsentativ vertreten sein. Die Gruppenvertretung ist für die Verwaltung der Gruppe zuständig und soll ein Gruppenmanagement-System festsetzen. Des Weiteren ist die Gruppenvertretung Träger der Gruppenzertifizierung und Antragsteller im Zertifizierungsverfahren.

Die Gruppenvertretung kann sich mit Hilfe einer Geschäftsordnung die Grundlage für eine klare und transparente Aufgabenverteilung geben.

Die Gruppenvertretung verpflichtet sich:

- a) den Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere anwendbare Anforderungen des Zertifizierungssystems zu erfüllen
- b) schriftliche Verfahren für das Management der Gruppe und die Integration der Gruppenzertifizierungsanforderungen im Gruppenmanagement-System festzusetzen.
- c) das Gruppenmanagement-System kontinuierlich zu verbessern.
- d) die Gruppenmitglieder bei der kontinuierlichen Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldfläche zu unterstützen.

Die Verpflichtungserklärung der Gruppenvertretung kann Teil einer Richtlinie des Gruppenmanagement-Systems sein und soll auf Anfrage als dokumentierte Information öffentlich zugänglich sein.

Für den Fall, dass die Gruppenvertretung als Händler von forstbasiertem Material agiert, das nicht durch das Gruppenzertifikat abgedeckt ist, muss die Gruppenvertretung über ein gültiges PEFC-Chain-of-Custody Zertifikat verfügen.

4.3.2. Aufgaben der Gruppenvertretung

Der Gruppenvertretung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der erforderlichen Dokumentationen, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen im Rahmen des Gruppenmanagements (Schriftliche Dokumentation des Gruppenmanagement-Systems und des Gruppenmanagement-Plans).
- b) Antragstellung bei und Vertragsabschluss mit einer Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung nach PEFC.
- c) Aufnahme neuer Mitglieder und Bereitstellung schriftlicher Verfahren für die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Dokumentation enthält mindestens Angaben zu Kontaktdaten, klare Identifizierung ihrer Waldflächen und ihrer Grösse.
- d) Ausschluss von Mitgliedern und Bereitstellung der Verfahrensbeschreibung für die Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedern, welche auftretende Abweichungen vom PEFC Standard nicht gemäss Vorgaben der Zertifizierungsstelle oder Gruppenvertretung korrigieren.
- e) Eine verbindliche schriftliche Vereinbarung oder einen Vertrag mit allen Gruppenmitgliedern zu haben, der die Verpflichtung der Gruppenmitglieder zur Einhaltung der Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung einschliesst und das Recht der Gruppenvertretung bescheinigt, Korrektur- oder Vorbeugungsmassnahmen durchzuführen und durchzusetzen und den Ausschluss eines Teilnehmers aus dem Geltungsbereich der Zertifizierung im Falle einer Nichteinhaltung der Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu veranlassen.
- f) Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder einschliesslich ihrer Kontaktdaten und ihrer Waldflächen (Grösse der einzelnen Flächen sowie total zertifizierte Fläche) und ihrer Verpflichtungserklärungen.
- g) Planung und Umsetzung jährlicher interner Audits sowohl bei Gruppenmitgliedern als auch gruppenvertretungsintern, sowie die Aufbewahrung dokumentierter Informationen über die Resultate der Audits und aller getroffenen Präventiv- und/oder Korrekturmassnahmen.
- h) Ausarbeiten interner Kontrollmechanismen (internes Monitoring), die eine Bewertung der Konformität der Teilnehmer mit den Zertifizierungsanforderungen ermöglichen.
- i) Organisation jährlicher Management-Reviews, die die Bewertung des internen Audits, des internen Monitorings und der Umsetzung des Gruppenmanagement-Systems überprüfen.
- j) Aufbewahrung dokumentierter Informationen über die Konformität von Gruppenvertretungen und Gruppenmitgliedern mit den Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung.
- k) Entwicklung von Zielen und Massnahmen für die Gruppe.
- l) Information und Unterstützung der Gruppenmitglieder.
- m) Umsetzung der von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Verbesserungs- und Korrekturmassnahmen.
- n) Behandlung von Abweichungen vom Standard, die von Gruppenmitgliedern gemeldet wurden und die im Rahmen anderer PEFC-Zertifizierungen als der jeweiligen Gruppenzertifizierung identifiziert wurden, und deren Korrektur bei allen Gruppenmitgliedern sicherstellen.

- o) Kooperation und Unterstützung bei Anfragen der Zertifizierungsstelle, der Akkreditierungsstelle, von PEFC International, PEFC Schweiz oder einer nationalen Behörde nach relevanten Daten, Dokumentationen oder anderen Informationen im direkten Zusammenhang mit der Zertifizierung; sowie Gewährung des Zugangs zum Waldgebiet, das von der Gruppenorganisation abgedeckt wird – sei es in Verbindung mit formellen Audits und Reviews oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Managementsystem.

4.3.3. Gruppenmitglieder

4.3.3.1. Möglichkeiten zur Mitgliedschaft

Mitglieder in einer Gruppe können sein:

- a) Waldeigentümer⁶
- b) Forstbetriebe, Forstreviere und Forstbetriebsleiter als Vertreter der in ihrer Verantwortung bewirtschafteten Flächen
- c) Organisationen von Waldeigentümern (z.B. Forstliche Zusammenschlüsse)

4.3.3.2. Aufgaben der Mitglieder

Den Mitgliedern der Gruppe obliegen folgende Aufgaben:

- a) Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen der Gruppe durch Abschluss eines Vertrags mit der Gruppenvertretung.
- b) Verpflichtung zur Einhaltung der Standards für die Waldbewirtschaftung gemäss PEFC Schweiz (ND 003 Standards für die Waldbewirtschaftung).
- c) Bereitstellung von Informationen über ihre Waldfläche und uneingeschränkte Kooperation und Unterstützung bei jeglichen Anfragen der Gruppenvertretung oder Zertifizierungsstelle.
- d) Bereitstellung von Informationen und Ermöglichung des Zugangs zu den Waldflächen im Rahmen sowohl von internen Audits als auch von externen Zertifizierungs- und Überwachungsaudits.
- e) Umsetzung der von der Gruppenvertretung vorgegebenen Verbesserungs- und Korrekturmassnahmen.
- f) Die Gruppenvertretung über alle erkennbaren Abweichungen von PEFC Standards informieren

Im Falle der Mitgliedschaft einer Organisation von Waldeigentümern (gem. 4.3.3.1) stellt die Leitung dieser Organisation sicher, dass alle hier aufgeführten Anforderungen auch in Bezug auf die teilnehmenden Waldeigentümer, welche Mitglieder dieser Organisation sind, erfüllt werden. Die Mitglieder einer Gruppe können sich aus den Standards für die Waldbewirtschaftung ergebende Pflichten zur Dokumentation und Bewirtschaftung an die Gruppenvertretung übertragen. Dies muss dann im Einzelfall in den vertraglichen Regelungen mit der Gruppenvertretung dokumentiert sein.

⁶ Waldeigentümer, Waldpächter

4.3.4. Verfahren und Abläufe (Verfahren zur Systemstabilität)/ Gruppenmanagement

Die Gruppenorganisation muss insbesondere wirksame Verfahren und Kontrollmechanismen sicherstellen, die zur Systemstabilität beitragen. Dabei können der Systemstabilität Massnahmen und Elemente dienen, die gewährleisten, dass

- a) die Mitglieder der Gruppe und interessierte Kreise über die PEFC-Vorgaben und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert und darin eingebunden sind.
- b) Informationen über die Einhaltung der PEFC-Standards in den teilnehmenden Betrieben vorliegen, ggf. nötige Massnahmen ergriffen werden, und allen Teilnehmenden die Bedingungen bei Standardabweichungen bekannt sind.
- c) eingehende Informationen zur PEFC-Zertifizierung der Gruppe ausgewertet und ggf. nötige Massnahmen ergriffen werden.
- d) die Erreichung der festgelegten Ziele und Massnahmen verfolgt wird und ggf. nötige Massnahmen ergriffen werden.

Massnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen festgelegt und dokumentiert sein.

4.4. Dokumentation

Die durch die Regelungen von PEFC Schweiz geforderten Verfahren müssen dokumentiert werden. Insbesondere sind hier zu beachten:

- Verzeichnisse der Mitglieder sowie der jeweils zugeordneten Waldflächen
- Auditergebnisse
- Review
- Aufzeichnungen zur Umsetzung von Korrekturmaassnahmen

Ein geeignetes Instrument für die Dokumentation der Verfahren und Inhalte ist Erstellung eines Managementhandbuchs.

Dokumentierte Informationen, die für das Gruppenmanagement oder die Konformität mit den Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung relevant sind, sind auf dem aktuellen Stand gehalten und stets verfügbar. Es ist geregelt, wo und wann sie benötigt werden, und sie sind angemessen gegen den Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität oder unsachgemässer Nutzung geschützt.

4.5. Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder

Neue Mitglieder der Gruppe beantragen ihre Mitgliedschaft bei der Gruppenvertretung. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung verpflichten sich diese auf Einhaltung der Gruppenregelungen.

Im Rahmen der Antragstellung legt der Antragsteller die in den Standards zur Waldbewirtschaftung geforderten Unterlagen vor. Für den Fall, dass der Antragsteller vorher Inhaber eines einzelbetrieblichen Zertifikates war, legt dieser der Gruppenvertretung den letzten Auditbericht vor, so dass die Gruppenvertretung bei schwerwiegenden Abweichungen in der Vergangenheit die Aufnahme des Antragstellers ablehnen oder an Bedingungen knüpfen kann. Die Teilnahme an einer Gruppenzertifizierung schliesst eine gleichzeitige einzelbetriebliche Zertifizierung oder die zusätzliche Zertifizierung in einer anderen Gruppe aus.

Die Gruppenvertretung informiert die Antragsteller über alle Gruppenregelungen und ermöglicht den Zugang zu den vorhandenen Dokumentationen.

Die Antragsteller werden in den Plan für die Durchführung der internen Audits aufgenommen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Durchführung der Audits berücksichtigt.

Die Gruppenvertretung prüft die vorgelegten Unterlagen des Antragstellers.

Nach der Unterzeichnung der vertraglichen Regelungen, die u.a. die Verpflichtung zur Einhaltung der Standards für die Waldbewirtschaftung enthalten, wird die Zertifizierungsstelle über den Neuzugang informiert.

Das neue Mitglied erhält entsprechend dem festgelegten Verfahren die Teilnahmebescheinigung am Zertifizierungsverfahren ausgehändigt.

Frühere Teilnahmen in Gruppenzertifizierung sind der Gruppenvertretung mitzuteilen. Gruppenmitglieder, die aus einer Zertifizierungsgruppe ausgeschlossen wurden, können innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschluss keinen Antrag auf eine neue Gruppenmitgliedschaft stellen.

4.6. Kontrollmechanismen

Es werden drei Arten der Überprüfung durchgeführt. Ein jährliches internes Monitoring und ein jährliches internes Audit werden von der Gruppenvertretung geplant und durchgeführt. Darüber hinaus ist von der Gruppenvertretung eine Managementprüfung/ein Managementreview zu organisieren.

Das interne Monitoring dient der Bewertung der Konformität der Gruppenmitglieder mit den Zertifizierungsanforderungen. Alle Gruppenmitglieder unterliegen dem internen Monitoring.

Das interne Audit umfasst sowohl die Gruppenmitglieder als auch die Gruppenvertretung.

Die Managementprüfung dient dazu, die Effektivität der Gruppenverwaltung, und die Resultate der Audits und des Monitorings als Leistung der Gruppe im Rahmen der PEFC Standards zu bewerten.

4.6.1. Internes Monitoring

Die Gruppenvertretung entwickelt ein internes Monitoring und legt fest:

- a) was überwacht und gemessen werden soll;
- b) die Methoden zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung, soweit anwendbar, um gültige Ergebnisse zu gewährleisten;
- c) wann die Überwachung und Messung durchgeführt werden soll;
- d) wann die Ergebnisse des Monitorings und Messung analysiert und ausgewertet werden sollen;

- e) welche dokumentierten Informationen als Nachweis für die Ergebnisse zur Verfügung stehen sollen.

Die Gruppenvertretung bewertet die Performance des Gruppenmanagements und die Wirksamkeit des Gruppenmanagement-Systems in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

4.6.2. Interne Audits

4.6.2.1 Vorgehensweise

Für die Audits muss ein Plan von der Gruppenvertretung erstellt werden, der mindestens beinhaltet:

- a) Planung, Etablierung, Durchführung und Aufrechterhaltung des Auditprogramms, einschliesslich der Häufigkeit, Methoden, Verantwortlichkeiten, Planungsanforderungen und Berichterstattung, wobei die Bedeutung der betreffenden Prozesse und die Ergebnisse früherer Audits zu berücksichtigen sind
- b) Die Auditschwerpunkte und der Umfang des Audits
- c) Auswahl der eingesetzten Auditoren
- d) Garantie, dass die Ergebnisse der Audits der betreffenden Gruppenvertretung mitgeteilt werden
- e) Aufbewahrung der dokumentierten Informationen als Nachweis für die Umsetzung des Auditprogramms und der Auditergebnisse.
- f) Die Teilnehmer
- g) Der Zeitraum
- h) die Vorgehensweise, um die Objektivität und Unparteilichkeit des Auditprozesses zu gewährleisten

4.6.2.2 Ziele des internen Audits

Die Gruppenvertretung muss jährlich interne Audits planen und umsetzen, in denen die Einhaltung der Regelungen in der Gruppe überprüft und Verbesserungspotenzial bzw. -bedarf herausgearbeitet wird. Das interne Audit soll die Gruppenvertretung sowie alle Gruppenmitglieder abdecken. Die Gruppenvertretung wird jährlich überprüft. Die Gruppenmitglieder, die vom Audit abgedeckt werden, werden basierend auf Stichproben ausgewählt. Die Audits sollen insbesondere sicherstellen:

- a) die Einhaltung der Vorgaben des Gruppenmanagement-Systems;
- b) die Konformität des Gruppenmanagement-Systems mit den Standards für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und dem Standard für Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe;
- c) die Einhaltung der Standards für die nachhaltige Waldbewirtschaftung auf Ebene der Gruppenmitglieder;
- d) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend Waldbewirtschaftung;
- e) Informationen über Schwerpunkte, Zielsetzungen und Massnahmenplan bzw. Beitrag des einzelnen Waldeigentümers zur Erreichung derselben;
- f) die effektive Umsetzung und Einhaltung des Gruppenmanagement-Systems

4.6.2.3 Teilnehmer

Die Teilnehmer des internen Audits werden auf der Grundlage eines risikobasierten Verfahrens ausgewählt, das zu spezifizieren ist. Die Stichprobe (Umfang gemäss 4.6.2.4) muss entsprechend dem Ergebnis einer Risikobeurteilung auf die Stichprobenkategorien (4.6.2.5) verteilt werden. 25% der Stichprobe sollten nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

4.6.2.4 Stichproben Umfang

Die Auswahl der Teilnehmer am internen Audit erfolgt so, dass die Anzahl der zu auditierenden Betriebe mit der Formel $v(n)$ (aufgerundet auf die höhere ganze Zahl) definiert wird, wobei n die Anzahl teilnehmenden Betriebe/Organisationen darstellt.

Die Grösse der Stichprobe kann unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Indikatoren angepasst werden:

- a) Ergebnisse einer Risikobewertung. In diesem Fall sind Abweichungen der Stichprobengrössen bei geringem oder hohem Risiko für einzelne Kategorien zu definieren;
- b) Ergebnisse von internen Audits oder früheren Zertifizierungsaudits;
- c) Qualität des internen Überwachungsprogramms;
- d) Einsatz von Technologien, die das Sammeln von Informationen über bestimmte Anforderungen ermöglichen;
 - a. Hinweis: Solche Technologien können z. B. die Nutzung von Satellitendaten oder Drohnen sein und ermöglichen Konformitätsaussagen für bestimmte Anforderungen eines Nachhaltigkeitsstandes oder unterstützen die risikobasierte Probenahme.

Antragsteller auf eine Mitgliedschaft werden im Rahmen der Antragstellung in den Auditplan aufgenommen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Durchführung berücksichtigt.

4.6.2.5 Stichprobenkategorien

Die Kategorien für die Stichproben werden auf der Grundlage der Ergebnisse einer Risikobewertung festgelegt. Die in der Risikobewertung verwendeten Indikatoren müssen den geographischen Anwendungsbereich des Standards widerspiegeln. Die folgende nicht erschöpfende Liste von Indikatoren kann für die Risikobewertung verwendet werden:

- a) Eigentumsform (z. B. Staatswald, Kommunalwald, Privatwald);
- b) Größe der Bewirtschaftungseinheiten (verschiedene Größenklassen);
- c) biogeografische Region (z. B. Tiefland, Mittelgebirge, Hochgebirge);
- d) Tätigkeiten, Prozesse und Produkte der potenziellen Gruppenteilnehmer;
- e) Rotationszeitraum(e);
- f) Reichtum der biologischen Vielfalt;
- g) Erholungsfunktion und andere sozioökonomische Funktionen des Waldes;
- h) Abhängigkeit von und Interaktion mit lokalen Gemeinschaften;
- i) verfügbare Ressourcen für Verwaltung, Betrieb, Ausbildung und Forschung;
- j) Verwaltung und Rechtsdurchsetzung.

4.6.3. Auditoren und Bericht

Die eingesetzten internen Auditoren müssen zur Beurteilung der relevanten Fragestellungen erforderliche Qualifikationen (Wald- und Standard-Kenntnisse) aufweisen. Eine Orientierung kann an den Anforderungen an Auditoren der Zertifizierungsstellen erfolgen.

In einem dokumentierten Auditbericht erfolgt neben einer kurzen Darstellung der wesentlichen Ergebnisse die Beschreibung von möglichen Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen.

4.6.4. Management-Review

Die Gruppenvertretung muss ein jährliches Review durchführen. In diesem Review erfolgt mindestens die Bewertung

- a) des Umsetzungsstands von Massnahmen aus früheren Managementprüfungen;
- b) von Änderungen in externen und internen Fragen, die für das Gruppenmanagementsystem relevant sind;
- c) den Konformitätsstand mit dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung, der die Überprüfung der Ergebnisse des internen Überwachungsprogramms, des internen Audits und der Bewertung und Überwachung durch die Zertifizierungsstelle einschliesst.
- d) Informationen über die Gruppe bezüglich:
 - i. Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen;
 - ii. Überwachungs- und Messergebnisse;
 - iii. Audit-Ergebnissen;
- e) von Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung
- f) von vorhandenen Eingaben von Dritten;

Das Ergebnis des Management-Reviews soll Entscheidungen in Bezug auf Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung und die Notwendigkeit von Änderungen am Managementsystem der Gruppe enthalten. Dokumentierte Informationen sind als Beleg für die Ergebnisse der Überprüfungen aufzubewahren.

4.7. Verfahren zur Vergabe von Teilnahmebescheinigungen an die Gruppenmitglieder

4.7.1. Vergabeverfahren

Die Gruppe muss ein Verfahren festlegen, das beschreibt, wie nach Vergabe des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle an die Gruppe die Austeilung von Teilnahmebescheinigungen an die teilnehmenden Personen oder Organisationen abzuwickeln ist.

Grundsätzlich stehen hier drei Möglichkeiten zur Wahl:

- (1) Die Teilnehmer erhalten von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des Gruppenzertifikates, einschliesslich einer Anlage, in der alle teilnehmenden Waldeigentümer bzw. Betriebsleiter aufgeführt sind.
- (2) Die Teilnehmer erhalten von der Zertifizierungsstelle eine individuelle Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifizierungsverfahren, die auf das Gruppenzertifikat Bezug nimmt.
- (3) Die Teilnehmer erhalten von der Gruppenvertretung eine individuelle Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifizierungsverfahren, die auf das Gruppenzertifikat Bezug nimmt.

4.7.2. Gültigkeit der Teilnahmebescheinigungen (Urkunden)

Die Laufzeit der Urkunde, die an die Mitglieder ausgegeben wird, beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates für die Gruppe.

4.8. Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern

Die Gruppenvertretung ist berechtigt, Mitglieder der Gruppe bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Gruppenregeln von der Mitgliedschaft auszuschliessen.

Gruppenmitglieder, die aufgrund von schwerwiegenden Abweichungen und nicht umgesetzten Korrekturmassnahmen aus einer Zertifizierungsgruppe ausgeschlossen werden, können innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschluss nicht wieder akzeptiert werden.

5. Verbesserung

5.1. Abweichungen und Korrekturmassnahmen

Wenn eine Abweichung auftritt, muss die Gruppenorganisation:

1. die Abweichung vom Standard überprüfen und, falls zutreffend
 - i. Massnahmen ergreifen, um sie zu kontrollieren und zu korrigieren;
 - ii. mit den Konsequenzen umgehen (werden schwerwiegende oder wiederholte Abweichungen vom Standard nicht korrigiert, ist die Konsequenz der Ausschluss aus der Gruppensertifizierung. Weitere Konsequenzen werden von der Gruppenorganisation oder Gruppenvertretung definiert.);
2. die Notwendigkeit von Massnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Abweichung vom Standard in folgenden Schritten bewerten, damit sie nicht wiederkehrt oder an anderer Stelle auftritt:
 - i. Überprüfung der Nichtkonformität;
 - ii. Ermittlung der Ursachen der Abweichungen vom Standard;
 - iii. Feststellung, ob ähnliche Abweichungen vom Standard existieren oder potentiell auftreten könnten;
3. alle erforderlichen Massnahmen durchführen;
4. die Wirksamkeit der ergriffenen Korrekturmassnahmen überprüfen;
5. Änderungen am Gruppenmanagementsystem vornehmen, falls erforderlich.

Die Gruppenorganisation muss dokumentierte Informationen als Nachweis der Art der Nichtkonformitäten und aller daraufhin ergriffener Massnahmen sowie die Ergebnisse von Korrekturmassnahmen aufbewahren.

Teilnehmer, die von einer Gruppensertifizierung ausgeschlossen wurden, sollen von der Gruppeneinheit intern auditiert werden, bevor sie wieder in die Gruppensertifizierung eintreten dürfen. Die interne Revision darf frühestens 12 Monate nach dem Ausschluss stattfinden.

5.2. Kontinuierliche Verbesserung

Die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Gruppenmanagement-Systems und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sind kontinuierlich zu verbessern.